

**Praktikantenordnung
für die Ableistung des Berufspraktikums
für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und
Ressourcenmanagement, den Masterstudiengang Forst- und
Holzwissenschaft, den Master-Teilzeitstudiengang Forst- und
Holzwissenschaft (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang
Forst- und Holzwissenschaft (66%)
an der Technischen Universität München**

Aufgrund der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung erlässt der Fakultätsrat des Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (WZW) folgende Praktikantenordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufgaben des Praktikantenamts
- § 3 Durchführung des Berufspraktikums
- § 4 Nachweise und Anerkennung des Berufspraktikums
- § 5 Anerkennung bereits erbrachter Leistungen
- § 6 Studiengangsspezifische Regelungen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Zielsetzung

¹Das Berufspraktikum ist durch die jeweilige Fachprüfungs- und Studienordnung der Studiengänge vorgeschrieben. ²Die Zielsetzung des Berufspraktikums ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Modulbeschreibung des Fachstudiums.

§ 2 Aufgaben des Praktikantenamts

(1) ¹Das Praktikantenamt wird im Auftrag des Prüfungsausschusses Forstwissenschaft tätig. ²Das Praktikantenamt berät Studierende zum Berufspraktikum und betreut diese während des Berufspraktikums. ³Hinsichtlich der Gestaltung des Berufspraktikums kann das Praktikantenamt Auflagen formulieren.

(2) ¹Für die Gestaltung und Anerkennung des Berufspraktikums ist das Praktikantenamt Weihenstephan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Forstwissenschaft zuständig. ²Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss Forstwissenschaft. ³Die Anerkennung von Studienpraxiszeiten obliegt dem Praktikantenamt, im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Vor Studienbeginn erbrachte Praxiszeiten können teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass in den Modulbeschreibungen des Berufspraktikums genannte Lernergebnisse erreicht wurden.

§ 3

Durchführung des Berufspraktikums

(1) ¹Es ist ein Berufspraktikum als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Das Berufspraktikum kann zusammenhängend oder in Teilabschnitten absolviert werden.

(2) ¹Zwischen der Ausbildungsstätte und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums ein schriftlicher Vertrag abzuschließen und unverzüglich dem Praktikantenamt Weihenstephan zuzuleiten. ²Rechte und Pflichten während eines Praktikums werden zwischen dem Praktikumsbetrieb und dem Praktikanten durch diese Vereinbarung geregelt. ³Soweit keine tarifrechtlichen Regelungen bestehen, können Vergütungen frei vereinbart werden. ⁴Die Sozialversicherung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. ⁵Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Praktikanten empfohlen.

(3) Ein Verzeichnis möglicher Ausbildungsstätten, in denen das Berufspraktikum abgeleistet werden kann, wird vom Praktikantenamt geführt und kann dort eingesehen werden.

§ 4

Nachweise und Anerkennung des Berufspraktikums

(1) Zur Anerkennung des Berufspraktikums durch das Praktikantenamt ist es notwendig, dass der oder die Studierende diesem

- rechtzeitig vor Beginn jedes Praktikumsabschnittes eine Ausfertigung des Praktikantenvertrages vorlegt.
- als Erfolgsnachweis über jeden anrechenbaren Praktikumsabschnitt einen selbstverfassten Praktikumsbericht einreicht, der die Erreichung der Lernergebnisse der Modulbeschreibung dokumentiert.
- mit dem Bericht eine Bestätigung der Unternehmen und Organisationen mit Angaben zu Dauer und Aufgabenbereichen des Praktikums abgibt.

(2) ¹Wird die Anerkennung des Berufspraktikums durch das Praktikantenamt oder durch den Prüfungsausschuss verweigert, ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muss außerdem die beschlossenen Auflagen, die einen erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums erwarten lassen, enthalten.

§ 5

Anerkennung bereits erbrachter Leistungen

(1) Als Nachweis des Berufspraktikums werden ferner jede an einer deutschen Hochschule und Fachhochschule im Rahmen eines vergleichbaren Studienganges abgeleistete und von dort anerkannte Studienpraxis/ Praxissemester anerkannt.

(2) Ein verpflichtendes Berufspraktikum aus dem Bachelorstudium kann nicht für das Berufspraktikum im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft angerechnet werden.

§ 6

Studiengangsspezifische Regelungen

(1) ¹Die Dauer des Berufspraktikums im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement beträgt acht Wochen (10 Credits). ²Ein länger dauerndes Berufspraktikum wird anteilig anerkannt. ³Es muss bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Jeder Ausbildungsabschnitt des Berufspraktikums umfasst mindestens einen zusammenhängenden Zeitraum von vier aufeinander folgenden Wochen. ⁵Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der im Praktikumsbetrieb üblichen Arbeitszeit.

(2) ¹Die Dauer des Berufspraktikums im Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft beträgt acht Wochen (10 Credits). ²Ein länger dauerndes Berufspraktikum wird anteilig anerkannt. ³Es muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Jeder Ausbildungsabschnitt des Berufspraktikums umfasst mindestens einen zusammenhängenden Zeitraum von vier aufeinander folgenden Wochen. ⁵Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der im Praktikumsbetrieb üblichen Arbeitszeit

(3) ¹Die Dauer des Berufspraktikums im Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (50%) beträgt acht Wochen Vollzeit oder 16 Wochen Teilzeit (50%) (10 Credits). ²Ein länger dauerndes Berufspraktikum wird anteilig anerkannt. ³Es muss bis zum Ende des zehnten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Jeder Ausbildungsabschnitt des Berufspraktikums umfasst mindestens einen zusammenhängenden Zeitraum von vier aufeinander folgenden Wochen in Vollzeit oder acht aufeinander folgenden Wochen in Teilzeit (50%). ⁵Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der im Praktikumsbetrieb üblichen Arbeitszeit.

(4) ¹Die Dauer des Berufspraktikums im Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (66%) beträgt acht Wochen Vollzeit oder 12 Wochen Teilzeit (66%) (10 Credits). ²Ein länger dauerndes Berufspraktikum wird anteilig anerkannt. ³Es

muss bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Jeder Ausbildungsabschnitt des Berufspraktikums umfasst mindestens einen zusammenhängenden Zeitraum von vier aufeinander folgenden Wochen in Vollzeit oder sechs aufeinander folgenden Wochen in Teilzeit (66%). ⁵Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der im Praktikumsbetrieb üblichen Arbeitszeit.

§7 Inkrafttreten

¹Diese Praktikantenordnung tritt am 18.10.2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2017-18 im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement, Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft, Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (50%) sowie Master-Teilzeitstudiengang Forst- und Holzwissenschaft (66%) an der Technischen Universität München eingeschrieben sind.